

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der **Vorsteuerabzug** aus den Anschaffungskosten nichtzugelassener, sondern ausschließlich für den späteren Wiederverkauf bestimmter **Luxusfahrzeuge** kann ausgeschlossen sein. Wir stellen Ihnen zu dieser Problematik eine aktuelle Entscheidung vor. Darüber hinaus fassen wir zusammen, was es mit dem **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** auf sich hat. Durch dieses Gesetz wird dem Fiskus die Steuerkontrolle bei Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäften professioneller und privater Anbieter deutlich erleichtert. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Bescheinigung von **Ausfuhrlieferungen** in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen.

Luxusfahrzeuge

Bloße Sammlertätigkeit schließt Vorsteuerabzug aus

Hochpreisige Fahrzeuge lassen nicht nur die Herzen von Autoliebhabern höherschlagen, sie können als Sammlerstücke bei guter Pflege auch eine lukrative **Geldanlage** sein. Wer sich als Unternehmer ein solches Luxusfahrzeug als Wertanlage anschafft, hat nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch geringe Chancen auf einen Vorsteuerabzug.

Die Klägerin ist eine geschäftsführende Komplementär-GmbH. Sie hatte gegen eine Haftungsvergütung steuerpflichtige Leistungen der Geschäftsführung und die Haftungsübernahme für eine KG erbracht und war damit umsatzsteuerlich

Unternehmerin. Die GmbH erwarb 2015 zwei Luxusfahrzeuge zu Bruttopreisen von 380.000 € sowie 150.000 € und machte den Vorsteuerabzug geltend. Die Fahrzeuge waren verschlossen, abgedeckt und nicht zugelassen in einer Halle abgestellt worden. Der BFH hat den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten versagt. Bei einem gelegentlichen Pkw-Kauf und einer **andersartigen Haupttätigkeit** kann ein Unternehmer die Vorsteuer nur dann abziehen, wenn damit

- entweder eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet wird oder
- die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Unternehmers unmittelbar, dauernd und notwendig erweitert wird.

Beides traf hier nicht zu. Die bloße **Wiederverkaufsabsicht** bei Anschaffung eines Pkw kann keine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit be-

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Luxusfahrzeuge: Bloße Sammlertätigkeit schließt Vorsteuerabzug aus.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Onlineverkäufe und -vermietungen ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Abzugsverbot: Ausgaben für bürgerliche Kleidung zählen zur privaten Lebensführung	2
<input checked="" type="checkbox"/> Hinzurechnung: Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche	2
<input checked="" type="checkbox"/> Ergänzungsabgabe: Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Buchhaltung: Behandlung von Gebühren als durchlaufende Posten	3
<input checked="" type="checkbox"/> Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wieder eingeführt.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Für Ausfuhrlieferungen gibt es ein neues Vordruckmuster	4

gründen, weil damit kein unternehmerisches Verhalten zu Tage tritt. Die Einlagerung eines nicht angemeldeten Fahrzeugs spricht vielmehr für dessen Behandlung als Sammlerstück. Autosammler sind im Regelfall keine Unternehmer. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin als Autohändlerin agiert hätte bzw. die Fahrzeuge unternehmerisch verwenden wollte, gab es nicht. Auch wurde die Haupttätigkeit durch den Fahrzeugkauf nicht erweitert, da der Kauf sich nicht von einem privaten Erwerb eines Vermögenswerts durch einen Sammler unterschieden hatte.

Gesetzgebung

Onlineverkäufe und -vermietungen ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet

Betreiber von digitalen Plattformen als Marktplätze sind seit diesem Jahr verpflichtet, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet. Diese Meldepflicht geht auf das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** zurück, mit dem Deutschland eine entsprechende EU-Richtlinie umsetzt. Die erste Übermittlung für den Meldezeitraum 2023 ist im Januar 2024 durchzuführen.

Plattformen wie Airbnb oder eBay müssen dann Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte sowie die Vermietung von Immobilien professioneller und privater Anbieter melden. Hierbei gilt jedoch eine **Bagatellgrenze** von 30 Transaktionen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Onlineplattformen tätig ist, wird also nicht gemeldet.

Hinweis: Ob Verkaufs- oder Vermietungsaktivitäten auf Onlineplattformen in die Steuerpflicht führen, hängt vom Einzelfall ab. Wir beraten Sie gerne dazu. Ebenso prüfen wir für Sie, ob in der Vergangenheit erzielte Einkünfte nacherklärt werden müssen und möglicherweise eine strafbefreiende Selbstanzeige eingeleitet werden sollte.

Abzugsverbot

Ausgaben für bürgerliche Kleidung zählen zur privaten Lebensführung

Kosten **typischer Berufskleidung** (z.B. Blauhemden und Arbeitsschutzanzüge) dürfen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Das Finanzamt erkennt auch die Ausgaben für die Reinigung typischer Berufskleidung (Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar

sind sowohl die Kosten für die Wäscherei als auch das Waschen in Eigenregie.

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** erkennt das Finanzamt dagegen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten an, selbst wenn diese Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Maßgeblich ist für den Fiskus insoweit, dass derartige Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für den Kostenabzug ist dann keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob der Steuerzahler die Kleidung tatsächlich privat nutzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte das Abzugsverbot für bürgerliche Kleidung kürzlich erneut bekräftigt. Der Urteilsfall betraf den Abzug von Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover von Trauerrednern als Betriebsausgaben. In einem weiteren Urteil im selben Fall hat der BFH nun bestätigt, dass die Garderobe eines Trauerredners zur bürgerlichen Kleidung zählt. Somit liegen lediglich Aufwendungen für die private Lebensführung vor, für die das Umsatzsteuergesetz den Vorsteuerabzug ausschließt. Dass die Kleidung für die Berufsausübung genutzt werde, führe zu keinem anderen Ergebnis. Aufwendungen für die Lebensführung würden auch dann vom **Vorsteuerabzugsverbot** erfasst, wenn sie zur Förderung des Berufs getragen würden. Ein Vorsteuerabzug sei nur für typische Berufskleidung möglich, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden könne.

Hinzurechnung

Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche

Wie hoch die **Gewerbsteuer** ausfällt, richtet sich nach dem Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich aus dem steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Kürzungen und zuzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen. Prozentual hinzuzurechnen sind - unter bestimmten Voraussetzungen - Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten, die ein Unternehmen für die Nutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Fahrzeuge) zahlt, wobei diese im Eigentum eines anderen stehen.

Hinweis: Diese Hinzurechnungsregel soll die Nutzer fremder Wirtschaftsgüter mit selbstnutzenden Eigentümern vergleichbarer Wirtschaftsgüter gleichstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob auch übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers **als Leasingrate hinzuzurechnen**

sind. Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Leasing, die Vermietung und der Handel mit Fahrzeugen war. In den Jahren 2011 und 2012 hatte sie als Leasingnehmerin diverse Leasingverträge über Kfz abgeschlossen. Nach den Verträgen war sie auch zur Übernahme von Wartungsgebühren verpflichtet. Das Finanzamt stufte diese Gebühren im Zuge einer Außenprüfung als Teil der Leasingraten ein und rechnete sie daher prozentual dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzu. Das Unternehmen klagte gegen diese gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung, erhielt jedoch vom BFH eine Absage.

Der BFH hat entschieden, dass der Begriff der Leasingraten **wirtschaftlich** verstanden werden muss. Wartungsgebühren müssen nach dem Zivilrecht grundsätzlich vom Leasinggeber getragen werden, weil er die Leasingsache während der Mietzeit in einem geeigneten Zustand erhalten muss. Er darf die Kosten aber - wie im Urteilsfall geschehen - auf den Leasingnehmer abwälzen. Anders als die Kläger meinten, beschränkt sich die Höhe der Leasingrate im Ergebnis nicht auf die eigentliche Annuität und die Verwaltungskosten. Auch die Wartungsgebühren werden erfasst, weil sie wirtschaftlich gesehen einen Teil des Entgelts darstellen, das der Leasingnehmer für den Gebrauch entrichtet.

Ergänzungsabgabe

Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft

Seit 1991 müssen Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen. Eingeführt wurde die ursprünglich befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer unter anderem, um die Kosten der **deutschen Einheit** zu finanzieren.

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren **2020 und 2021** noch verfassungsgemäß war. Geklagt hatten Eheleute, die sich unter anderem auf das Auslaufen der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019 berufen hatten. Sie waren der Ansicht, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden durfte und sein Ausnahmecharakter eine dauerhafte Erhebung verbietet. Zudem sahen sie sich in ihren Grundrechten verletzt, da der Solidaritätszuschlag seit dem Jahr 2021 als verkappte „Reichensteuer“ wirke.

Hinweis: Seit 2021 betrifft der Solidaritätszuschlag nur noch Besserverdienende und ist für 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler entfallen. Denn der Zuschlag wird erst erh-

ben, wenn die Einkommensteuer pro Jahr bei mehr als 16.956 € (Ledige) bzw. 33.912 € (Paare bei Zusammenveranlagung) liegt. Im Steuerjahr 2022 fällt der Solidaritätszuschlag erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.603 € (Ledige) bzw. 125.206 € (Zusammenveranlagte) an.

Der BFH hat die Bedenken der Kläger nicht geteilt und davon abgesehen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag muss nicht von vornherein befristet werden. Die Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe bestand zum Jahresende 2019 fort. In den Jahren 2020 und 2021 war ebenfalls ein **wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf** des Bundes gegeben, unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wurde deutlich, dass der Gesetzgeber den Zuschlag nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit.

Der BFH sah auch keinen Verstoß gegen den allgemeinen **Gleichheitsgrundsatz**, da der Durchschnitt des Zuschlags auf Besserverdiener ab 2021 gerechtfertigt sei.

Buchhaltung

Behandlung von Gebühren als durchlaufende Posten

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gebühren als durchlaufende Posten oder Leistungsentgelte geäußert.

Hinweis: Durchlaufende Posten liegen vor, wenn der Unternehmer, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und ohne zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2014 entschieden, dass Gebühren durchlaufende Posten sind, auch wenn sie **gesamtschuldnerisch** vom Unternehmer und Leistungsempfänger geschuldet werden. Das widerspricht jedoch der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung. Danach schied die Annahme eines durchlaufenden Postens aus, wenn der Unternehmer die Beträge gesamtschuldnerisch mit dem Empfänger seiner Leistung schuldet. Auf dieses Kriterium soll es jedoch in Zukunft nicht mehr ankommen.

Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert und Folgendes klar-

gestellt: Die Grundsätze des BFH-Urteils sind insoweit nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden, als der BFH als Voraussetzung eines durchlaufenden Postens dessen korrespondierende Behandlung in der **Buchführung des Steuerpflichtigen** fordert.

Hinweis: Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn Unternehmer sich bei Umsätzen, die bis zum 31.12.2022 ausgeführt wurden, auf die bisherige Verwaltungsauffassung berufen.

Mietwohnungsneubau

Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wieder eingeführt

Um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern, hatte der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 eine Sonderabschreibung von bis zu 5 % pro Jahr eingeführt, die für die ersten vier Jahre ab Fertigstellung neben der regulären Abschreibung beansprucht werden konnte. Diese Förderung galt aber nur, wenn der **Bauantrag** in den Jahren 2019 bis 2021 gestellt bzw. die **Bauanzeige** in diesem Zeitraum getätigt wurde. Mit Beginn des Jahres 2022 war für Neubauprojekte somit keine Sonderabschreibung mehr möglich.

Mit dem **Jahressteuergesetz 2022** hat der Gesetzgeber die Sonderabschreibung in modifizierter Form wieder eingeführt und an die Einhaltung bestimmter Gebäudeeffizienzvorgaben gekoppelt. Die neuen Förderregelungen gelten für Baumaßnahmen, bei denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt oder eine Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Wie bei der Vorgängerregelung darf in den ersten vier Jahren neben der regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr abgezogen werden. Die neu errichtete Wohnung muss dafür in einem Gebäude liegen, das die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Nachgewiesen werden muss dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG).

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen zudem **4.800 € pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen. In der früheren Regelung lag diese Baukostenobergrenze noch bei 3.000 €. Als Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal ein Betrag von 2.500 € pro qm Wohnfläche angesetzt werden (damals 2.000 €).

Hinweis: Die Baukostenobergrenze (4.800 €) ist nicht mit der Förderhöchstgrenze (2.500 €)

zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere nur die Höhe der Abschreibung deckelt.

Steuertipp

Für Ausfuhrlieferungen gibt es ein neues Vordruckmuster

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Vordruckmuster zur Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in **Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen** für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen veröffentlicht. Das bisherige Vordruckmuster aus dem Jahr 2000 wird durch das neue ersetzt.

Zum Hintergrund: Hat ein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet, hat der liefernde Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch einen **Beleg** zu führen, der zusätzlich folgende Angaben enthalten muss:

- den Namen und die Anschrift des Beauftragten,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands, der an den Beauftragten übergeben oder versendet wurde,
- den Ort und den Tag der Entgegennahme des Gegenstands durch den Beauftragten,
- die Bezeichnungen des Auftrags und der Bearbeitung oder Verarbeitung, die vom Beauftragten vorgenommen wurde.

Der Beauftragte kann zu diesem Zweck den Beleg mit einem die **zusätzlichen Angaben** enthaltenden Übertragungsvermerk versehen oder die zusätzlichen Angaben auf einem gesonderten Beleg machen. Er kann auch aufgrund der bei ihm vorhandenen Geschäftsunterlagen (z.B. Versendungsbeleg, Ausfuhrbescheinigung des beauftragten Spediteurs oder Bestätigung der den Ausgang aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle) dem Unternehmer eine kombinierte Ausfuhr- und Bearbeitungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster ausstellen.

Hinweis: Das aktuelle Vordruckmuster „Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen“ finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de.

Mit freundlichen Grüßen